



GEMEINDEAMT ELMEN
Bezirk Reutte/Tirol

Wasserleitungsgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Elmen vom 12.12.2017 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

1. Die Gemeinde Elmen erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

2. Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, **jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,**

Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, **sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,**

überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - **nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports, sofern eine Baumasse im Sinne des Pkt.1 gegeben ist.**

3. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 1,12 inkl. USt. pro m³ umbautem Raum.

4. Für nicht vorübergehend errichtete Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 2,91 inkl. USt. pro m³ nutzbarem Rauminhalt zu entrichten.

5. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **€ 0,50** inkl. USt. pro m³.
2. Die Zählergebühr beträgt € 14,54 mit 3 m³ Zähler, € 18,54 mit 7 m³ Zähler und 22,54 inkl. USt. mit 20 m³ Zähler pro Jahr.
3. Als Mindestgebühr werden für jedes angeschlossene Grundstück 50 m³ und für jedes Fremdenbett zusätzlich jeweils 3 m³ zu Grunde gelegt.
Von der Mindestgebühr ausgenommen sind unbewohnte Nebengebäude.
4. Der Gebührenanspruch für die laufende Gebühr entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage. Hinsichtlich der Mindestgebühr entsteht der Gebührenanspruch mit 15.10. jeden Jahres.

§ 4

Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige geltende Verordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 14.12.2017

Abgenommen am: 29.12.2017



Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Ing. Heinrich Ginther